

§ 03 AVO Sek I M-V

Grundlagen für den Erwerb der Berufsreife

(1) Die Berufsreife erwerben Schülerinnen und Schüler sowie Kursteilnehmende, wenn sie in allen Unterrichtsfächern gemäß § [62 Abs. 4 SchulG M-V](#) (des Schulgesetzes) mindestens ausreichende [Leistungen](#) erzielen. Mangelhafte [Leistungen](#) dürfen in höchstens zwei Fächern vorliegen und müssen gemäß § 9 Abs. 2 und [3 SchulVersetzBerRV MV](#) (der [Verordnung](#) über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen) ausgeglichen werden.

(2) Aus den Jahresnoten aller Fächer wird der Durchschnittswert gebildet und das Gesamtprädikat entsprechend § [19 Abs. 4 AVO Sek I M-V](#) ermittelt.